



# Satzung

über die Benutzung der städtischen Obdachlosen- und  
Flüchtlingsunterkünfte

# SATZUNG

## über die Benutzung der städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte<sup>1</sup>

Aufgrund der § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (Gbl. 2000, 581, ber. S. 698) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Calw in der Sitzung am 21.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Rechtsform / Anwendungsbereich**

(1) Die Stadt Calw betreibt die städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdach- und Wohnungslosen von der Stadt Calw bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume, die von der Abteilung Liegenschaften der Stadt Calw verwaltet werden. Diese werden teilweise in der Form einer Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung gestellt.

(3) Flüchtlingsunterkünfte in der Stadt Calw sind die zur Unterbringung von Personen nach § 18 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) von der Stadt Calw bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume, die von der Abteilung Liegenschaften der Stadt Calw verwaltet werden. Diese werden teilweise in der Form einer Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung gestellt.

### § 2

#### **Zweckbestimmung**

(1) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel er vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und / oder die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst oder mit Unterstützung Dritter, insbesondere von Angehörigen, eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

(2) Die Flüchtlingsunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, zu deren Unterbringung die Stadt Calw nach § 18 FlüAG verpflichtet ist, soweit sich diese selbst keine eigene Unterkunft beschaffen können.

### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, eine dauerhafte Nutzung oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

### **§ 4 Beginn und Ende der Nutzung**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzerin bzw. dem Benutzer die Unterkunft bzw. Räumlichkeit durch die dafür bestimmten Bediensteten der Ortschaftsbehörde durch Einweisungsverfügung zugewiesen wird.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Verfügung der Stadt Calw. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit dem Auszug und der Räumung der Unterkunft.

### **§ 5 Umsetzung in eine andere Unterkunft**

(1) Ohne Einwilligung der Benutzerin bzw. des Benutzers ist die Umsetzung in eine andere Unterkunft oder andere Räume innerhalb derselben Unterkunft möglich, insbesondere wenn

1. die Umsetzung zum Zwecke einer optimalen Belegung der Unterkunft für sinnvoll erachtet wird,
2. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Reinigungs-, Entwesungs-, Abbruchs-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
3. die Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist,
4. die Benutzerin bzw. der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von

Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind, oder

5. der Stadt Calw die Verfügungsgewalt über die Unterkunft entzogen wird.

(2) Die Umsetzung wird durch Verfügung der Ortspolizeibehörde festgesetzt.

## **§ 6**

### **Benutzung der überlassenen Räume**

(1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Calw vorgenommen werden.

(3) Eigene Einrichtungsgegenstände können nur mit Zustimmung der Stadt Calw in die Unterkunft eingebracht werden.

(4) Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, insbesondere wenn Auflagen oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, andere Benutzerinnen bzw. Benutzer oder Nachbarn belästigt werden oder die Unterkunft bzw. das dazugehörige Grundstück beeinträchtigt werden.

(5) Die Stadt Calw kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(6) Die Stadt Calw kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

## **§ 7**

### **Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer**

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,

3. die Abteilung Liegenschaften der Stadt Calw unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten, insbesondere bei Schäden oder Störungen an den Rauchwarnmeldern,
4. zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Unterkunft. Die Verwaltung kann besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen,
5. den Auszug von Haushaltsangehörigen unverzüglich der Stadt Calw mitzuteilen,
6. bei Auszug und Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben und alle erhaltenen Schlüssel unverzüglich der Stadt Calw zu übergeben.

## **§ 8** **Verbote**

(1) Den Benutzerinnen und Benutzern ist des Weiteren untersagt

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Calw,
2. Tiere in der Unterkunft zu halten,
3. Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder dem dazugehörenden Grundstück außerhalb der vorgesehenen Stellplätze abzustellen,
4. in bzw. an der Unterkunft Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen,
5. die Rauchwarnmelder, die gem. § 15 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) in den Räumen der Unterkunft eingebaut werden müssen, zu entfernen oder funktionsuntüchtig zu machen,
6. die von der Stadt Calw erhaltenen Schlüssel vervielfältigen zu lassen,
7. einen unnötig / übermäßig hohen Verbrauch von Heizung, Wasser und Strom zu verursachen,
8. unvorsichtig von Feuer und offenem Licht Gebrauch zu machen,

9. die Unterkunft oder das dazugehörige Grundstück zu verunreinigen, insbesondere durch Verunreinigung der Wasserversorgungsanlagen und Toiletten,

10. der Einbau eigener Türschlösser o.Ä.

(2) Ausnahmen von den Nr. 2 bis 4 können nach vorheriger Zustimmung der Stadt Calw in besonders begründeten Fällen zugelassen werden. Die Zustimmung in diesen Fällen wird jedoch nur dann erteilt, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er für alle Schäden, die durch die Benutzung nach Nr. 2 bis 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, die Haftung übernimmt und die Stadt Calw insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freigestellt wird.

(3) Die Zustimmung nach Abs. 2 kann befristet und mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, insbesondere wenn Auflagen oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, andere Benutzerinnen bzw. Benutzer oder Nachbarn belästigt werden oder die Unterkunft bzw. das dazugehörige Grundstück beeinträchtigt werden.

## **§ 9**

### **Betreten der Unterkünfte**

(1) Das Betreten der Unterkunft und der Räume ist den Bediensteten der Stadt Calw sowie den von ihr beauftragten Dritten jederzeit gestattet.

(2) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr besteht dieses Recht nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können. Die Stadt Calw behält für diesen Zweck einen Zimmer- bzw. einen Wohnungsschlüssel zurück.

## **§ 10**

### **Instandhaltung der Unterkünfte**

(1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Benutzerin bzw. der Benutzer dies der Stadt Calw unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stadt Calw wird die in § 1 genannten Unterkünfte und die dazugehörenden Hausgrundstücke in einem den Erfordernissen entsprechendem Zustand erhalten. Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Calw zu beseitigen.

## **§ 11 Räum- und Streupflicht**

(1) Der Benutzerin bzw. dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der städtischen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

(2) Bei Nichterfüllung der Räum- und Streupflicht ist die Stadt Calw berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Maßnahmen selbst durch ihre Bediensteten durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen und die Kosten anteilmäßig umzulegen (Ersatzvornahme).

## **§ 12 Haftung**

(1) Die Stadt Calw haftet der Benutzerin bzw. dem Benutzer nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet der Stadt Calw für alle Schäden, die sie bzw. er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Sie bzw. er haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen, Besuchern und sonstigen Dritten die sich mit ihrem bzw. seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.

(3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihr bzw. ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen, Besuchern und sonstigen Dritten, die sich mit ihrem bzw. seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.

(4) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet ferner für alle Schäden, die der Stadt Calw oder einer nachfolgenden Benutzerin bzw. einem nachfolgenden Benutzer dadurch entstehen, dass die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder besenrein zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben hat.

(5) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet, kann die Stadt Calw auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(6) Für Schäden, die sich die Benutzerinnen bzw. Benutzer einer Unterkunft oder deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Calw keine Haftung.

### **§ 13 Verwaltungszwang**

Räumt eine Benutzerin bzw. ein Benutzer die zugewiesene Unterkunft bzw. Räumlichkeit nicht, obwohl gegen sie bzw. ihn eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe des § 27 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft bzw. Räumlichkeit nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

### **§ 14 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

(1) Für die Benutzung der in der städtischen Obdachlosenunterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der städtischen Unterkünfte untergebracht ist oder diesen Zustand ursächlich herbeigeführt hat. Ein Verschulden ist hierbei nicht erforderlich. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

### **§ 15 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Monaten wird für jeden Monat der Benutzung 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.

(3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/360 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.



## **§ 16**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag des Auszugs bzw. der Räumung. Zieht die Benutzerin bzw. der Benutzer vor der Zustellung der Einweisungsverfügung nach § 4 Abs. 1 ein, so beginnt das Nutzungsverhältnis ebenfalls bereits mit dem Zeitpunkt des Einzugs.

(2) Die Gebührenschild für ein Jahr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Wird die Unterkunft erst im Laufe des Kalenderjahres bezogen, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Jahres mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

(3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Wird die Gebühr für ein Kalenderjahr oder mehrere Monate festgesetzt, wird zu Beginn eines jeden Kalendermonats, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, 1/12 der Jahresgebühr zur Zahlung fällig.

(4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Jahres, bemisst sich die Benutzungsgebühr entsprechend § 15 Abs. 2 und 3 nach vollen Monaten und den angefangenen Tagen. Für die Fälligkeit gilt Abs. 3, S. 2.

(5) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin bzw. den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

## **§ 17**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt diejenige Person, die vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 Abs. 1 die Unterkunft ohne vorherige Einweisungsverfügung nutzt,
2. § 6 Nr. 1 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt,
3. § 8 Nr. 1 in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufnimmt oder für die besuchsweise Aufnahme von Dritten keine vorherigen Zustimmung der Stadt Calw einholt,
4. § 8 Nr. 2 ohne vorherige Zustimmung der Stadt Calw Tiere in der Unterkunft hält,

5. § 8 Nr. 3 ohne vorherige Zustimmung der Stadt Calw Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem dazu gehörenden Grundstück außerhalb der vorgesehenen Stellplätze abstellt,
6. § 8 Nr. 4 ohne vorherige Zustimmung der Stadt Calw in bzw. an der Unterkunft Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vornimmt,
7. § 8 Nr. 5 die Rauchwarnmelder, die gem. § 15 Abs. 7 LBO in den Räumen der Unterkunft eingebaut werden müssen, entfernt oder funktionsuntüchtig macht.
8. § 8 Nr. 6 die von der Stadt erhaltenen Schlüssel vervielfältigen lässt.
9. § 8 Nr. 8 unvorsichtig von Feuer und offenem Licht Gebrauch macht.
10. § 8 Nr. 9 die Unterkunft oder das dazugehörige Grundstück verunreinigt, insbesondere durch Verunreinigung der Wasserversorgungsanlagen und Toiletten.
11. § 8 Nr. 10 eigene Türschlösser o.Ä. einbaut.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 142 Abs. 2 GemO mit einer Geldbuße

- zwischen 10,- und 1.000,- Euro bei vorsätzlichem Verstoß,
- zwischen 5,- und 500,- Euro bei fahrlässigem Verstoß

geahndet werden.

## **§ 18** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Ralf Eggert  
Oberbürgermeister

**Anlagen**  
Gebührenverzeichnis

**Anlage zu § 15 Abs. 1 der Satzung über die Benützung der städtischen  
Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

## **Gebührenverzeichnis**

für die Unterkünfte Bischofstr.70/1, Walkmühleweg 24 und Oberriedter Str. 28

Die Benutzungsgebühren betragen einschließlich der Betriebskosten monatlich:

<b>für Einzelpersonen</b>	<b>195,00 Euro</b>
<b>für Familien ab 2 Personen</b>	<b>360,00 Euro</b>
<b>für jede weitere Person</b>	<b>+ 140,00 Euro</b>

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von auf Grund der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Calw geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

---

<sup>1</sup> Die Satzung wurde am 29. Juli 2016 im CalwJournal (Ausgabe 30) entsprechende der Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Calw vom 21. September 2000 veröffentlicht.